

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 123 (1972)

Heft: 3

Rubrik: Vereinsangelegenheiten = Affaires de la société

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Auszug aus dem Protokoll
der Vorstandssitzung des Schweizerischen Forstvereins
vom 22. November 1971**

Traktanden:

1. Protokoll vom 13. September 1971
2. Konstituierung des Vorstandes
3. Bestimmung der Delegierten in den verschiedenen Kommissionen
4. Jahresversammlung 1971 in Solothurn
5. Jahresversammlung 1972 in Weinfelden
6. Walderhaltung im Reusstal bei Bremgarten AG
7. Praxis der Forstingenieure
8. Änderung der Vereinsstatuten
Die Traktanden 7. und 8. wurden auf Antrag von Corboud und Wyss zusätzlich in die Traktandenliste aufgenommen.
9. Verschiedenes

Verhandlungen

Konstituierung des Vorstandes

Präsident:	Viglezio
Vizepräsident:	Corboud
Kassier:	Keller
Aktuar:	Borgula

Bestimmung der Delegierten an den verschiedenen Kommissionen

Der neue Präsident wird an einer Sitzung mit dem abgetretenen Präsidenten die Delegationen bereinigen. Folgende Vertretungen konnten ermittelt werden:

Corboud:	—	Waldwirtschaftsverband
Viglezio:	—	Selbsthilfefonds
Borgula:	—	Arbeitsgemeinschaft für forstlichen Strassenbau
Wyss:	—	Arbeitsgemeinschaft für den Wald
	—	Aqua viva
	—	Gewässerschutz
	—	Schweiz. Vereinigung für Landesplanung

de Pourtalès:	—	Kommission für Ausbildung
Etter:	—	Wildschadenkommission

Jahresversammlung 1972 in Weinfelden

Der Präsident hat mit Kantonsoberförster Hagen Fühlung aufgenommen und eine Besprechung der Detailfragen abgesprachen.

Walderhaltung im Reusstal

Auf Grund der dem Vorstand des SFV zur Verfügung gestellten Unterlagen war es nicht möglich, sich ein abschliessendes Urteil über den Kraftwerkbau Zufikon bei Bremgarten im Reusstal zu bilden.

Wyss orientiert über die Stellungnahme des Aargauischen Naturschutzbundes, der vor 11 Jahren sein Einverständnis für die Melioration inklusive Kraftwerkbau gegeben hat und von seinem damaligen Beschluss nicht abgehen will. Über das Rodungsbegehren, das für nur etwa 1,5 ha Uferwald beim OFI eingereicht wurde, ist Wyss der Meinung, dass diese Bewilligung nicht erteilt werden sollte, da eine Waldzerstörung auf einer Fläche von mindestens 35 ha zu erwarten ist.

Leibundgut, der Delegierter der ETH beim Reusstalbund ist, skizziert die bisherige Haltung dieser Vereinigung, die im Dezember 1971 die jetzige Situation besprechen wird.

Aus der Diskussion geht eindeutig hervor, dass man mit dem Vorgehen beim *Rodungsbegehren* nicht einverstanden ist, und gemäss Beschluss der Kantonsoberförsterkonferenz abgeklärt werden muss, ob in diesem Zusammenhang noch weitere Rodungen zu erwarten sind.

Bevor der Vorstand sich engagieren kann, besteht die Notwendigkeit, sich eingehend zu orientieren. Damit wird erneut die Problematik der Beschwerdelegitima-

tion in Rodungsangelegenheiten aufgerollt, die eine intensive Informationspolitik notwendig macht.

Da der Vorstand des SFV sich in Zukunft vermehrt mit ähnlichen Angelegenheiten auseinandersetzen muss, soll der Fall dieser Rodung im Reusstal durch-exerziert werden, damit allenfalls die Konsequenzen für die in Beratung stehende Statutenrevision gezogen werden können.

Praxis der Forstingenieure

Corboud, der den Wunsch geäußert hatte, dieses Traktandum zusätzlich zu behandeln, berichtet über die Verhandlungen an der Kantonsoberförsterkonferenz. Dort wurde der neue Vorschlag der Expertenkonferenz für die forstliche Praxis besprochen. Dieser Vorschlag sieht vor, dass

- die Oberaufsicht über die Praxis der ETH zugeordnet,
- die Experten durch den Schulrat bestimmt und
- die Praxis auf 7 Monate verkürzt werden soll.

Diese verkürzte Praxis soll nach dem 6. Semester für alle Studenten obligatorisch sein. Mit dem Diplom würde damit gleichzeitig das Wählbarkeitszeugnis verabreicht.

Nach den Ausführungen Corbouds ist die Kantonsoberförsterkonferenz mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Im allgemeinen herrscht dort die Auffassung, dass die Praxis beibehalten werden soll, aber nicht unter der Aufsicht der ETH. Das Obligatorium der Praxis ist nicht die richtige Lösung, weil nicht alle Forstingenieure in eine Verwaltungslaufbahn einsteigen werden. Die ETH bietet für Ausländer praktisch die einzige Möglichkeit in Europa für die Ausbildung zum Forstingenieur.

In der Diskussion zeigt sich, dass auch der Vorstand des SFV das Obligatorium als nicht opportun betrachtet. Die Praxis sollte auch nicht in eine vollständig geregelte Form gepresst werden, um dem Lehrherrn gewisse Freiheiten zur Gestaltung der Praxis zu belassen. Die ETH soll eventuell nur den Grundstock der

forstlichen Ausbildung liefern, während die Ausbildung zum Forstbeamten in der Praxis und in Fortbildungskursen erfolgt.

Erneut wird energisch der Wunsch geäußert, dass das OFI einen speziellen Fachmann für Ausbildungsfragen anstellen soll.

Die Abstimmung ergab

1. Einstimmigkeit für die Beibehaltung der Praxis und
2. Verbleib der Aufsicht über die Praxis beim Bund.

Der Präsident erteilt Corboud Auftrag, einen Brief an das OFI vorzubereiten, um die Auffassung des SFV zum Ausdruck zu bringen.

Änderung der Vereinsstatuten

Der Vorstand kommt auf den Beschluss vom 21. Juni 1971 zurück, nach dem die Artikel über die von Dr. Krebs angeregte Statutenrevision in der SZF zu veröffentlichen seien. Es wird der neue Beschluss gefasst, dass

- diese Artikel erst nach erfolgter Behandlung im Schosse des Vorstandes veröffentlicht werden sollen.

Über die Wünschbarkeit der Aktivlegitimation für Verwaltungsbeschwerden durch den SFV herrschen im Vorstand verschiedene Auffassungen, weil ein forstpolitisches Engagement gewisse Gefahren in sich schliesst und eigentlich ein ständiges Sekretariat erfordern würde, damit Informationen in kurzer Zeit gesammelt werden können, um ein objektives Urteil zu ermöglichen.

Verschiedenes

- *Internationale Fachmesse für Jagd- und Fischereibedarf*

Für diese Messe, die erstmals vom 11. bis 13. November 1972 in München durchgeführt wird und im alljährlichen Turnus wiederholt werden soll, hat der SFV die Voranzeige erhalten.

- *Ausschuss für forstliche Weiterbildungsfragen*

Von der Sitzung vom 26. Juli 1971 des obigen Ausschusses berichtet de Pourtalès, der Vertreter des SFV. Als wichtigstes

Problem wurde die Errichtung einer *Zentralstelle* diskutiert, die zuerst ein Inventar über bereits bestehende Fortbildungskurse erstellen soll.

— *Resolutionsentwurf der V. Kommission der CEA*

Der Präsident hat die Zusendung dieses Resolutionsentwurfes durch die FZ verdankt.

Corboud orientiert, dass sich diese Kommission vor allem mit dem Privatwald und dessen Verstaatlichung beschäftigt. Alle Vertreter in dieser Kommission sind Vertreter des Privatwaldes.

— *Rodungsrichtlinien*

Der 3. Entwurf wurde dem SFV zur Kenntnisnahme zugestellt.

— *Forstpolitisches Programm*

Wyss orientiert, dass für 1972 eine ausserordentliche Mitgliederversammlung des SFV über das forstpolitische Programm vorgesehen war. Nach der ersten Beratung des vom Institut Tromp ausgearbeiteten ersten Teiles ist ein Stillstand eingetreten.

Der Präsident wird mit Prof. Tromp die weitere Ausarbeitung des forstpolitischen Programmes besprechen.

Der Protokollführer
Karl Borgula

Schweizerischer Forstverein — Société forestière suisse

Präsident:	Ing. forestale Giacomo Viglezio, Circ. I Leventina, 6760 Faido TI
Kassier:	Dr. Hans Keller, Eidg. Anstalt für das forstliche Versuchswesen, 8903 Birmensdorf
Redaktion:	Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, Institut für Waldbau ETH Zürich, Universitätstr. 2, 8006 Zürich, Tel. (01) 32 62 11, intern 3209
Geschäftsstelle:	Binzstrasse 39, 8045 Zürich/Schweiz, Telephon (01) 33 41 42
Inseratenannahme:	Mosse-Annoncen AG, Limmatquai 94, 8001 Zürich, Telephon (01) 47 34 00
Abonnementspreis:	jährlich Fr. 30.— für Abonnenten in der Schweiz jährlich Fr. 40.— für Abonnenten im Ausland